Erklärung

Die Mitgliedstaaten der EU, die Mitglieder der WEU sind, haben festgestellt, daß der Ministerrat der WEU am 18. November 1997 einen Beschluß über die Durchführung der Nummer 14 vierter bis sechster Gedankenstrich der WEU-Erklärung vom 22. Juli 1997 angenommen hat. Sie haben erklärt, daß dieser Beschluß Modalitäten enthält, durch die die Mitgliedstaaten, die Beobachter der WEU sind, in die Lage versetzt werden, in vollem Umfang an allen Operationen der WEU teilzunehmen, die sich auf Maßnahmen im Rahmen der Petersberg-Aufgaben beziehen, die von der WEU als Reaktion auf eine spezifische Krise übernommen werden.

Der Rat hat diese Erklärung zur Kenntnis genommen.